

Zeitung unterstellt Staatsanwalt Falschaussagen zu Vorgehen gegen Kinderschänder  
Boulevardblatt suggeriert, dass Behörde neuerliche Tat hätte verhindern können

Entscheidung: öffentliche Rüge

Ziffern: 2, 3, 9

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Bericht über einen vorbestraften Sexualstraftäter, der wenige Wochen nach seiner letzten Haftentlassung ein zehnjähriges Mädchen missbraucht haben soll. Aktueller Anlass des Berichts sind „Irritationen um Aussagen der Staatsanwaltschaft“. Die Zeitung wirft der Behörde vor, sie habe noch vor dieser Tat einen neuerlichen Haftbefehl gegen den Mann „erhoben“, aber habe dieses Dokument noch tagelang „in der Schublade“ liegen lassen. In der Zwischenzeit habe der Vorbestrafte das Mädchen missbraucht. Zum zeitlichen Ablauf zitiert die Zeitung den Leitenden Oberstaatsanwalt. Demnach habe die Staatsanwaltschaft den Haftbefehl bereits am Freitag, 8. September, beim Amtsgericht erhoben. „Aber“, so die Zeitung weiter: „Das Amtsgericht hatte die Akte tagelang nicht vorliegen. Wäre sie, z.B. per Boten, rechtzeitig angekommen, hätte die Entführung und der Missbrauch des zehnjährigen Opfers vielleicht verhindert werden können. Die Tat war am Montag, 11. September.“ Laut Zeitung soll ein Stempel belegen, dass die Akte am 13. September noch immer bei der Staatsanwaltschaft gelegen habe. Nach Angaben des Amtsgerichts sei die Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft mit Anklageschrift und Haftbefehlsantrag erst am 14. September bei Gericht eingegangen, also drei Tage nach der Tat. Beschwerdeführer ist der von der Zeitung namentlich genannte und im Foto gezeigte Leiter und Pressesprecher der Staatsanwaltschaft. Die Zeitung habe wahrheitswidrig behauptet, die Behörde habe bereits am 8. September beim Amtsgericht einen Haftbefehl erhoben. In Wirklichkeit sei Anklage erhoben worden (wegen Verstößen gegen die Führungsaufsicht nach der letzten Haftentlassung des Mannes), verbunden mit einem *Antrag* auf einen Haftbefehl. Die Anklageschrift samt Haftbefehlsantrag habe natürlich auch nicht in einer „Schublade“ seiner Behörde gelegen. Über den Zeitpunkt der Anklageerhebung habe er der Zeitung die Wahrheit gesagt. Maßgeblich sei die Verfügung, mit der die Anklageschrift in den Geschäftsgang gegeben werde. Der zuständige Oberstaatsanwalt habe diese Anklagebegleitverfügung am 8. September unterschrieben und die Akte in den „Abtrag“ gelegt, von wo aus sie von dem Wachtmeister des Landgerichts abtransportiert worden sei. Gemäß Strafprozessordnung erhebe die Staatsanwaltschaft öffentlich Klage *durch* ihre Einreichung. Auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht komme es nicht an. Die Zeitung habe ihm völlig haltlos unterstellt, gelogen zu haben. Vergeblich habe er von der Redaktion eine unverzügliche Richtigstellung, eine Entschuldigung und eine adäquate Entschädigung wegen der zu Unrecht verursachten Rufschädigung verlangt. Trotz dieser Hinweise habe der Redakteur die Falschbehauptungen „Haftbefehl gegen Kinderschänder lag vor!“ und „Angaben des Gerichts widersprechen Staatsanwaltschaft“ wiederholt. Die Zeitung habe somit gegen drei Ziffern des Pressekodex verstoßen: gegen die Sorgfaltspflicht, gegen die Pflicht zur Richtigstellung und gegen den Schutz der Ehre. Als Leiter einer Staatsanwaltschaft, deren Ansehen ganz wesentlich von Objektivität abhängig sei, könne er nicht hinnehmen, als Lügner hingestellt zu werden. Weil die Falschbehauptung trotz seines Hinweises wiederholt worden sei, gehe er davon aus, dass auch der Tatbestand der Verleumdung verwirklicht sei. Die Zeitung will zu den Anschuldigungen vorerst keine Stellung nehmen, da die Staatsanwaltschaft offenbar erwäge, gegen die Redaktion ein Ermittlungsverfahren wegen der erwähnten Delikte zu eröffnen. Eine derartige strafrechtliche Beschuldigung von Presseorganen sei ein Angriff auf die Pressefreiheit durch einen Behördenleiter, der zuvor konkrete Fragen der Redaktion nicht habe beantworten wollen. Nun versuche er, über den „Umweg“ eines Presserat-Beschwerdeverfahrens eine inhaltliche Stellungnahme eines (möglichen) Beschuldigten zu erhalten, die dieser im Rahmen offizieller Ermittlungen nicht abgeben müsste. Deshalb sei die Beschwerde „offensichtlich missbräuchlich“. Vor diesem Hintergrund beantragt die Zeitung, die Behandlung der Beschwerde auszusetzen, bis feststehe, dass die Staatsanwaltschaft kein förmliches Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Journalisten mehr einleite bzw. einleiten könne, etwa aus Verjährungsgründen. Der Beschwerdeausschuss hält die Beschwerde nicht für

missbräuchlich. Laut Beschwerdeordnung des Presserats ist „jeder“ berechtigt, eine Beschwerde einzulegen; also dürfen dies auch Behörden und ihre Vertreter. Es besteht auch kein Aussetzungsgrund, denn dafür wäre laut Beschwerdeordnung ein bereits *anhängiges* Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren nötig. In der Sache bejaht der Beschwerdeausschuss Verstöße gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2, den Ehrschutz nach Ziffer 9 sowie die Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex und beschließt deshalb eine öffentliche Rüge. Die Behauptung, ein Haftbefehl habe in der Schublade bei der Staatsanwaltschaft gelegen, ist sachlich falsch. Tatsächlich existierte noch kein Haftbefehl. Vielmehr hatte die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehlsantrag in der Anklageschrift gestellt und diese am 8. September in den Geschäftsgang gegeben, womit die Klage als erhoben galt. Insoweit verstößt die Berichterstattung gegen die Sorgfaltspflicht. Diese Falschdarstellung und die Frage, ob die grausame Tat hätte verhindert werden können, suggerieren, dass sich die Tat bei einem anderen Verhalten der Staatsanwaltschaft hätte verhindern lassen. Insoweit wird hier auch dem verantwortlichen Leitenden Oberstaatsanwalt ein Vorwurf gemacht, der nicht hinreichend auf Tatsachen basiert und zudem geeignet ist, ihn in seiner Ehre zu verletzen. Außerdem zitiert die Zeitung die scheinbar sich widersprechenden Aussagen des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Amtsgerichts zu den Daten des Verfahrens. Damit unterstellt die Redaktion ihm, gelogen zu haben. Dies ist ebenfalls falsch und geeignet, ihn massiv in seinem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen. Ferner hat die Zeitung gegen ihre Verpflichtung zur Richtigstellung verstoßen, da sie nicht alle Falschbehauptungen richtigstellte und ihre Korrekturen auch nicht transparent machte. Korrigiert wurde lediglich die Überschrift ihrer Online-Berichterstattung. Ursprünglich lautete sie: „Haftbefehl lag noch in der Schublade“; nach der stillschweigenden Korrektur hieß sie: „Antrag auf Haftbefehl lag noch in der Schublade“.